

P 5 Pfarrer

P 5.1 Amtsübertragung

P 5.1.1 Übertragung von Pfarreien

P 5.1.1

Der bisherige Modus der Ausschreibung vakanter Pfarreien im Amtsblatt bringt zusehends Schwierigkeiten mit sich, da immer häufiger keine Bewerbungen abgegeben werden. Selbst wiederholte Ausschreibungen führen zu keinem Erfolg.

Nach Beratung mit dem Domkapitel und dem Priesterrat werden Pfarreien ab 01. 04. 1994 gem. c. 524 CIC/1983 übertragen. Im einzelnen bedeutet dies:

1. Im Amtsblatt werden jene Pfarreien bekanntgegeben, die vakant geworden und wieder zu besetzen sind. Priester, die sich für die Übertragung einer Pfarrei interessieren, können dies innerhalb einer bestimmten Frist dem Bischöflichen Ordinariat mitteilen. Ein Anspruch auf Übertragung einer Pfarrei etwa aufgrund des Lebens- oder Dienstalters besteht nicht.
2. Der Bischof ist bei der Auswahl des für eine Pfarrei geeigneten Priesters völlig frei. Er hat sie jenem Priester zu übertragen, „den er nach Abwägen aller Umstände für geeignet hält, den pfarrlichen Dienst in ihr erfüllen zu können“ (c. 524). Der Bischof ist nicht verpflichtet, bei der Auswahl nur jene Priester zu berücksichtigen, die ihr Interesse an einer Pfarrei bekundet haben.
3. Abweichend von Nr. 2 dieser Regelung erfolgt die Übertragung jener Pfarreien, bei denen Mitspracherechte Dritter (Patronats- oder Präsentationsrechte) zu beachten sind.

Dr. Viktor Josef Dammertz
Bischof von Augsburg

(Abl. 1994 S. 150)